

8. Änderung

Vorbemerkung

[...]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss – im Umlaufverfahren - gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

- I. Es tritt aus mit Ablauf des 30.04.2024 Richterin am Landgericht Dachner mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus der Strafvollstreckungskammer I
- II. Es tritt ein zum 01.05.2024 Richterin am Landgericht Dachner mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,1 als Beisitzerin in die VII. große Strafkammer
- III. Richter am Landgericht Dr. Feller tritt mit einem Arbeitskraftanteil von **0,35** ab dem 01.05.2024 als Beisitzer in die Strafvollstreckungskammer I ein.
- IV. Für die ab dem 01.05.2024 für die 21. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 21. Zivilkammer in dem Hauptturnus
in ungeraden Durchläufen 2
bzw.
in geraden Durchläufen 3.

V.

Die Turnuszahl der VIII. kleinen Strafkammer beträgt **ab dem** nächsten Turnusdurchlauf

1. Berufungen Strafrichter

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Strafrichters
in dem Turnus StR mit der Turnuszahl:

4.

2. Berufungen Schöffengericht

die Berufungen gegen die Entscheidungen des Schöffengerichts
in dem Turnus SchG mit der Turnuszahl:

2.

Essen, den 29.04.2024

gez. Unterschriften